

---

Diesen Regeln folgend sind somit nebst den bereits erfassten Verpflichtungen gegenüber Dritten auch

- die sicheren Verbindlichkeiten in ungewisser Höhe (z.B. Pensionsrückstellungen),
- ungewissen Verbindlichkeiten in feststehender Höhe (z.B. Bürgschaftsverpflichtungen)
- sowie ungewissen Verbindlichkeiten in ungewisser Höhe (z.B. Garantierückstellungen)

entsprechend als Rückstellung unter den Passiven einzustellen.

#### 2.1.4. Im Steuerrecht

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern<sup>52</sup> verwendet in der heutigen Fassung ebenfalls den Begriff «Rückstellungen», wobei als Voraussetzung für deren steuerliche Zulässigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse genannt werden. Eine allgemein gültige Definition fehlt jedoch auch hier.

Die Regierung hat am 4. April 1968 eine Verordnung erlassen<sup>53</sup>, welche die steuerbefreiten Rückstellungen näher regelt. Darin wird zwar unterschieden zwischen «allgemeinen Rückstellungen» sowie «Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen», jedoch eine eigentliche Begriffsdefinition fehlt auch hier vollständig.»

---

52 siehe auch aktuelle Textausgabe «Das liechtensteinische Steuergesetz» von A. Fuchs-Ospelt, erhältlich über den Buchhandel oder beim Bonafides Verlag, Vaduz.

53 LGBl. 1968/12 ausgegeben am 11.4.1968 (siehe Anhang G, Seite 131ff)